

# Vereinsordnung des göttinger vokalensemble e.V. (gve)

## §1 Aufnahme in den Verein

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich (Antragsformulare des Vereins) an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller die ihr/ihm ausgehändigte Vereinssatzung, Vereinsordnung und Beitragsregelung an.
- (3) Nach Teilnahme an mindestens einer Probe findet ein Vorsingen statt.
- (4) Nach bestandenem Vorsingen erhalten die neuen Mitglieder eine schriftliche Bestätigung ihrer Aufnahme in den Verein. Die Beitragszahlungen sind ab dem Ersten des Folgemonats zu leisten.

## §2 Teilnahme an den Proben

- (1) Um die Qualität der musikalischen Arbeit nicht zu gefährden, ist ein kontinuierlicher Probenbesuch erforderlich.
- (2) Bei unregelmäßigem Probenbesuch kann die Dirigentin/der Dirigent Mitglieder zu einem Vorsingen bitten.

## §3 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Sie erklären ihre Absicht schriftlich und haben die Möglichkeit, den Verein durch Spenden zu unterstützen.
- (3) Mitglieder, die auf absehbare Zeit nicht an den Projekten des gve teilnehmen, können per schriftlichen Antrag zu Fördermitgliedern werden. Nehmen Mitglieder länger als ein Jahr nicht aktiv an wenigstens einem Projekt teil, werden sie automatisch zu Fördermitgliedern. Darüber werden die Mitglieder schriftlich verständigt.

## §4 Vorstand und Kassenführung

Der Kassenwartin/dem Kassenwart obliegt neben der aktuellen Buchführung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die korrekte Abwicklung der Spenden und die Vorbereitung der Steuererklärung, sobald diese vom Finanzamt eingefordert wird.